

STATUTEN

Ski- und Snowboardclub Schwanden (181)



Muri b. Bern, genehmigt am 25. Oktober 2002 / kk

Swiss-Ski

Duri Bezzola
Zentralpräsident

Jean-Daniel Mudry
Direktor

Statuten des Ski- und Snowboardclub Schwanden

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Ski- und Snowboardclub Schwanden ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski- und Snowboardclub Schwanden hat Sitz in Schwanden.
- Art. 2 Der Ski- und Snowboardclub Schwanden gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem OSSV an. Die Mitglieder Snowboard gehören zusätzlich dem SSBA (Swiss Snowboard) an.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Ski- und Snowboardclub Schwanden bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Ski- und Snowboardclub Schwanden sind folgende:
- Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
 - Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region Glarnerland zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports.
 - Förderung der Kameradschaft.
 - Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler/Innen.
 - Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski- und Snowboardclubs.
- Art. 5 Der Ski- und Snowboardclub Schwanden erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- Organisation von Anlässen zur Förderung des Ski- und Snowboardsports.
 - Organisation von Kursen, Skitouren, -wanderungen und Skilagern.
 - Organisation von Wettkämpfen.
 - Motivation möglichst vieler Mitbürger der Region Glarnerland zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung der Skisaison.
 - Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik. - Ausbildung von Clubfunktionären.
 - Zurverfügungstellung und Verwaltung der Club-eigenen Skihütte.
 - Herausgabe des Mitteilungsblattes des Clubs.
 - Bau und Betrieb von Skihäusern.
 - Bau von anderen Sportanlagen.

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Ski- und Snowboardclub Schwanden sind:
- Jugendorganisation JO
 - Junioren
 - Senioren
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
- Art. 7 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 8 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 9 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Art. 10 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.
- Art. 11 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 12 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Ski- und Snowboardclub Schwanden werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes OSSV.
- Art. 13 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 30. September schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

- Art. 14 **Ausschluss von Clubmitgliedern**
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 15 **Ende der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.
Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 30. September schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 16 **Mitgliederbeitrag**
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski- und Snowboardclub Schwanden werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Vereinsjahr erhoben.
- Art. 17 Für die Verbindlichkeit des Ski- und Snowboardclub Schwanden haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Ski- und Snowboardclub Schwanden

- Art. 18 Die Organe des Ski- und Snowboardclub Schwanden sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 19 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski- und Snowboardclub Schwanden.
Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- Art. 20 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Decharge.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
 - d) Ehrung von Clubmitgliedern.
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
 - f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
 - g) Genehmigung von Reglementen.
 - h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
 - i) Auflösung des Ski- und Snowboardclubs.
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 21 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 30 stimmberechtigte Mitglieder des Ski- und Snowboardclub Schwanden anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- Art. 22 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 23 Der Vorstand des Ski- und Snowboardclub Schwanden besteht aus mindestens acht Mitgliedern,
wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
- Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- Art. 24 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski- und Snowboardclub Schwanden. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.
Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 25 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 26 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden.
Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

Art. 27

Tennissektion

Dem Ski- und Snowboardclub Schwanden ist eine Tennissektion angeschlossen, welche den Mitgliedern ermöglicht, den Tennissport auszuüben:

1. Für Tennisclub-Mitglieder besteht keine Pflicht, dem Ski- und Snowboardclub Schwanden beizutreten. Im Übrigen haben sich die Mitglieder der TS an die Statuten und Reglemente der vom Ski- und Snowboardclub Schwanden organisatorisch getrennter Sportsektion zu halten.
2. Die TS wählt ihre Funktionäre und verwaltet sich selbst. Der Obmann ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied des Ski- und Snowboardclub Schwanden.
3. Die Spielgelder sind so anzusetzen, dass die Unkosten, Kapitalverzinsung und Amortisation gedeckt werden können.
4. Die Jahresrechnung muss dem Vorstand des Ski- und Snowboardclub Schwanden vorgelegt werden.
5. Die Tennisanlage, welche der TS zur Verfügung steht, gehört dem Ski- und Snowboardclub Schwanden.
6. Ist die TS nicht mehr in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kapitalverzinsung, Amortisation) oder wird die Sportanlage nicht in üblichem Rahmen gepflegt und unterhalten, kann der Ski- und Snowboardclub Schwanden die TS auflösen und die Tennisanlagen an einen anderen Club oder an andere Spieler vermieten.
7. Eine allfällige Los- oder Auflösung der TS erfolgt nur durch Mehrheitsbeschluss des Ski- und Snowboardclub Schwanden.
8. Bei einer Loslösung der TS zwecks Gründung eines selbständigen Tennisclub geht die Tennisanlage, nach Abfindung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ski- und Snowboardclub Schwanden, in den Besitz des selbständigen Tennisclub über.

5. Verschiedenes

- Art. 28 Das Rechnungsjahr des Ski- und Snowboardclub Schwanden dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.
- Art. 29 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 30 Eine Auflösung des Ski- und Snowboardclub Schwanden erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich 10 stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Ski- und Snowboardclub Schwanden nicht aufgelöst werden.
Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband (OSSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Schwanden zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.
- Art. 31 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski- und Snowboardclub Schwanden vom 25. Oktober 2002 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Schwanden, 01. November 2002

Ski- und Snowboardclub Schwanden



Alfons Seliner
Präsident

Natalie Grob
Sekretariat

Swiss-Ski, Kommentar

Allgemeines

Gemäss Art. 60 ff. ZGB (Vereinsfreiheit) ist jeder Verein frei in der Gestaltung seiner Statuten, sofern nicht die wenigen zwingenden, in der Regel das Vereinsmitglied schützenden Bestimmungen missachtet oder umgangen werden. Dies gilt auch für die Statuten der Swiss-Ski Clubs.

Will ein Skiclub in Swiss-Ski aufgenommen werden, hat dieser allerdings ein paar Mindestanforderungen in seinen Statuten zu erfüllen. Dies ist der Grund für die Genehmigung der Clubstatuten durch das Swiss-Ski Präsidium (Swiss-Ski Statuten Art. 11). Bei der Genehmigung der Clubstatuten durch das Swiss-Ski Präsidium werden insbesondere folgende Bestimmungen überprüft:

- Die Vereinbarkeit der Bestimmungen der Clubstatuten über die **Mitgliedschaft** mit den Mitgliedschafts-Bestimmungen der Swiss-Ski Statuten (siehe auch unten).
- Die Vereinbarkeit der Bestimmungen der Clubstatuten über den **Mitgliederbeitrag** mit den entsprechenden Bestimmungen der Swiss-Ski Statuten (siehe auch unten).
- Die Übereinstimmung von **Zweck und Zielen** des Skiclubs mit den Zielen von Swiss-Ski.
- Die Bestimmungen über die **Auflösung** des Skiclubs.

Die Musterstatuten sind als Vorlage für die Formulierung der eigenen Statuten des Skiclubs gedacht. Für die bessere Lesbarkeit wurden folgende Bezeichnungen verwendet: Skiclub Musterwil in Musterwil, zugehörig zum Regionalverband Mittelschweiz (RMS).

Ziele und Zweck

Die Ziele des Skiclubs können frei formuliert werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die notwendige/gewünschte Flexibilität des Clubs nicht allzu sehr eingeschränkt wird. Weniger ist mehr.

Bei einem Skiclub dürften folgende Ziele im Vordergrund stehen:

- Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
- Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region Glarnerland zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports.
- Förderung der Kameradschaft.
- Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler/Innen.
- Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski- und Snowboardclubs.

Ein Skiclub verfolgt folgende Hauptaktivitäten:

- Organisation von Anlässen zur Förderung des Ski- und Snowboardsports.
- Organisation von Kursen, Skitouren, -wanderungen und Skilagern.
- Organisation von Wettkämpfen.
- Motivation möglichst vieler Mitbürger der Region Glarnerland zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung der Skisaison.
- Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik.
- Ausbildung von Clubfunktionären.
- Zurverfügungstellung und Verwaltung der Club-eigenen Skihütte.
- Herausgabe des Mitteilungsblattes des Clubs.
- Bau von Skihäusern.
- Bau von anderen Sportanlagen.

Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der dem Swiss-Ski angeschlossenen Skiclubs sind automatisch mit der Genehmigung der Statuten auch gleichzeitig Mitglieder von Swiss-Ski und des für ihn zuständigen Regionalverbandes.

Die Clubs sind jedoch grundsätzlich in der Gestaltung ihrer Mitgliedschaft frei. Das heisst, sie sind einerseits nicht verpflichtet, ihren Mitgliedern alle Mitgliedschaftskategorien den Swiss-Ski Statuten zu öffnen, und sie sind andererseits frei in der Öffnung von neuen Mitgliedschaftskategorien. Im letzteren Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Mitglieder administrativ gegenüber von Swiss-Ski in der statutarisch richtigen Swiss-Ski Mitgliederkategorie (30, Junior, Senior, Veteran, Passivmitglied oder Freimitglied) gemeldet werden und der entsprechende Swiss-Ski Mitgliederbeitrag bezahlt wird.

Beispiele:

Clubmitglieder sind in der Regel gegenüber Swiss-Ski als Senioren oder Veteranen zu melden, denn sie sind keine Ehrenmitglieder von Swiss-Ski. In diesem Falle dürfte es für den Club ebenfalls eine Ehre sein, den Swiss-Ski Mitgliederbeitrag zu übernehmen. Das Beispiel wurde umgesetzt in den Musterstatuten Art, 7, 14 und 20

Familienmitgliedschaften stellen eine gute Ergänzung der Mitgliedschaftspalette eines Skiclubs dar, um die Mitgliederzahl zu erweitern und v.a. jungen Ski- und Snowboardfahrern das Mitmachen schmackhaft zu machen. Grundgedanke der Familienmitgliedschaft ist der „Mengenrabatt“. Die Voraussetzungen sind für den Mitgliederbeitrag und die Leistungen des Clubs klar zu umschreiben. In der Regel dürfte sich der Club-Mitgliederbeitrag als Familienpauschale bei etwa 175 % eines ordentlichen Seniorenbeitrages einpendeln, wobei dann alle Familienmitglieder ordentliche Clubmitglieder sind. Das offizielle Swiss-Ski Organ würde dann nur noch in einem Exemplar an die Familie versandt. Gegenüber Swiss-Ski sind allerdings alle Familienmitglieder entsprechend der statutarisch richtigen Swiss-Ski Mitgliederkategorie zu melden und beitragspflichtig, In diesem Fall wird der Club in der Regel aus der Familienpauschale die entsprechenden Swiss-Ski Mitgliederbeiträge bezahlen. Das Beispiel wurde umgesetzt in den Musterstatuten Art. 7, 15 und 20.

Mitgliederbeitrag

In der Festsetzung des Mitgliederbeitrags ist jeder Skiclub autonom. Der Mitgliederbeitrag ist die Basis der Clubfinanzen. Er ist, aus Gründen der Sicherung der Unabhängigkeit des Vereins, in der Regel so anzusetzen, dass mindestens 50 % der gesamten Ausgaben des Skiclubs durch Mitgliederbeiträge gedeckt sind. Dabei ist zu beachten, dass durch die gleichzeitige Mitgliedschaft aller Clubmitglieder bei Swiss-Ski und dem Regionalverband ein Teil des gesamten Mitgliederbeitragssubstrats an diese Verbände weitergeleitet werden muss. Gegenüber Swiss-Ski ist der Skiclub zahlungspflichtig.

Der als Basis für die Kalkulation der verschiedenen Beiträge dienende Mitgliederbeitrag für die Kategorie Senioren im Skiclub sollte in der Regel etwa das Dreifache eines entsprechenden Beitrages an Swiss-Ski ausmachen. Damit der Skiclub in der Lage, neben den Verpflichtungen gegenüber den Verbänden den Clubmitgliedern eine angemessene und attraktive Palette an Aktivitäten und Angeboten zu offerieren.

Die Mitgliederversammlung

Grundsätzlich wird abgeraten, im Bereich der Organe des Skiclubs zu viel und zu detaillierte Regulierungen aufzustellen, Wichtig ist, dass die Wahl und Beschlussfähigkeit sowie die Kompetenzen klar umschrieben sind.

Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit (10% oder 10 Stimmberechtigte Mitglieder) sind als Beispiele gedacht. Die Zahl der mindestens Anwesenden ist so festzulegen, dass die Beschlussfähigkeit nicht unnötig eingeschränkt wird, auf der anderen Seite aber nicht ein Zufallsminderheit wichtige Beschlüsse fassen kann, die den Interessen der Mehrheit der Clubmitglieder zuwiderlaufen.

Die Traktandenliste muss alle durch die Statuten der Mitgliederversammlung zum Entscheid zugewiesenen Entscheide enthalten. Im Übrigen ist der Vorstand in der Vorlage von Traktanden frei. Traktanden gehören nicht in die Statuten.

Der Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Verbandes. Von einer weiteren Aufsplitterung in einen „Ausschuss“ (oder ähnlich) ist wenn möglich abzusehen. Damit würde die Führungsfähigkeit des Vorstandes unnötig eingeeengt.

In der Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist jeder Skiclub frei. Es ist jedoch anzustreben, dass durch eine beschränkte Zahl von Vorstandsmitgliedern die Beschluss- und Führungsfähigkeit des Vorstandes erhalten bleibt. In der Regel dürfte sich die ideale Vorstandsgrösse eines Skiclubs bei acht Mitgliedern einpendeln.

Der Vorstand eines Skiclubs ist auf die Führungsbedürfnisse des Skiclubs ausgerichtet, und nicht auf den Dachverband. Zur Befriedigung der Bedürfnisse des übergeordneten Verbandes genügt die Zuweisung eines Ansprechpartners für die entsprechenden Belangen.

Das Clubjahr

In der Festlegung des Clubjahres/Vereinsjahres/Rechnungsjahres ist jeder Skiclub frei. Hingegen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung empfohlen, das Rechnungsjahr des Clubs dem Verbandsjahr von Swiss-Ski anzupassen.

Die Auflösung des Clubs

Es empfiehlt sich, die Regelung der Auflösung des Clubs und der Verwendung eines allfällig übrigbleibenden Clubvermögens von Beginn weg klar zu fixieren. Mit der in den Musterstatuten. Art. 32 vorgeschlagenen Regelung wird dem Skisport das finanzielle Substrat erhalten und die Gründung eines neuen Vereins gefördert.

Das Verhältnis zu Swiss-Ski

Swiss-Ski genehmigt die Statuten der neuen Skiclubs sowie die Änderungen bestehender Statuten. Sie sind an das Swiss-Ski Sekretariat, Haus des Skisports, Worbstrasse 52, 3074. Muri einzusenden. Die Aufnahme des Clubs in Swiss-Ski erfolgt mit der Genehmigung der Statuten durch das Präsidium.




Schwanden, 20. September 2009

Digitalisierung der Statuten

Eingesehen



Ruedi Herrmann
Präsident SSCS



Robert Schönbächler
Aktuar SSCS